

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 69/09 R

L 13 R 434/09 (Bayerisches LSG)
S 14 R 855/08 KN (SG Nürnberg)

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l, den Richter G a s s e r und die Richterinnen Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 19.8.2009 einen Anspruch des Klägers auf ungekürzte Zahlung einer Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung trotz gleichzeitigen Bezugs einer Rentenleistung aus der tschechischen Rentenversicherung verneint.
- 2 Gegen das ihm am 22.9.2009 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 12.10.2009 ausdrücklich "Revision" eingelegt.
- 3 Die Revision hat keinen Erfolg, denn sie ist unzulässig. Gemäß § 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen das Urteil eines LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie in dem Urteil des LSG oder in einem Beschluss des BSG zugelassen worden ist. Das ist hier nicht der Fall. Im LSG-Urteil vom 19.8.2009 wurde vielmehr die Revision ausdrücklich nicht zugelassen; das Schreiben des BSG vom 15.10.2009 hat den Kläger darauf nochmals hingewiesen. Das mithin im vorliegenden Fall nicht statthafte Rechtsmittel der Revision ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Auch eine Deutung des Vorbringens als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG könnte dem Rechtsmittel des Klägers nicht zum Erfolg verhelfen. Eine solche Beschwerde wäre zwar an sich statthaft (§ 160a Abs 1 SGG). Der Kläger hat aber die hierfür gesetzlich vorgeschriebene Form, über die er in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils ordnungsgemäß belehrt worden ist, nicht beachtet. Gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG müssen sich die Beteiligten bei der Vornahme von Prozesshandlungen - hierzu gehört auch die Einlegung einer Beschwerde oder einer Revision - durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Diesem Erfordernis wird das vom Kläger persönlich verfasste und unterzeichnete Schreiben vom 12.10.2009 nicht gerecht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

